



Ansprechpartner/in _Herr Breit_____
Telefon _02761/938731_____
Telefax _02761/938785_____
E-Mail _steffen.breit@wald-und-holz.nrw.de_

Datum _10.08.2020_____
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
_300-11-04.000/2020_____

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Lennestadt

Gemarkung: Grevenbrück

zur Änderung der Nutzungsart als Feldscheune mit Rangierfläche

mit einer Größe von: 350 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e: 16

Flurstück/e: 24

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Lennestadt

Gemarkung: Grevenbrück

Flur: 9

Flurstück: 209

mit einer Größe von: 700 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen / allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Keine UVP bzw. Vorprüfung erforderlich, da die beantragte Umwandlungsfläche kleiner als 1 ha ist.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Breit